

Entwurf

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16. Mai 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen 1988, S. 284), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Februar 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen 1992, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 7 Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. § 7 Absatz 2 Ziffer 7 entfällt

3. § 7 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

(a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Merkmale der endgültigen Herstellung durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.